

## Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung KBEO für die Krabbelstuben und Kindergärten der Stadtgemeinde Gmunden

gültig von 01.09.2024 bis 31.08.2025

### Übersicht

1	Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung.....	1
2	Arbeitsjahr.....	2
3	Ferien und Schließtage .....	2
4	Öffnungszeiten der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung .....	3
5	Bedarfserhebung .....	3
6	Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung .....	3
7	Elternbeiträge und Beitragsfreiheit.....	4
8	Kindergartenpflicht .....	5
9	Abmeldung von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung.....	5
10	Widerruf der Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung .....	5
11	Suspendierung.....	5
12	Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern .....	5
13	Zentralisierte Verwaltung von Daten.....	6
14	Pflichten der Eltern des Kindes.....	6
15	Pflichten des Rechtsträgers.....	7
16	Sehtest im Kindergarten .....	8
17	Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und - betreuungsgesetz).....	8
18	Haftungsausschluss .....	8

### 1 Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

Die Stadtgemeinde Gmunden (in der Folge als Rechtsträger bezeichnet) betreibt vier Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes LGBl. Nr. 39/2007 idF LGBl. Nr. 25/2019, mit Sitz in 4810 Gmunden an folgenden Standorten:

Kindergarten Marienbrücke:	3 allgemeine Kindergartengruppen 2 Integrationsgruppen 1 Krabbelstubengruppe
Kindergarten Schörihub:	2 allgemeine Kindergartengruppen 2 Integrationsgruppen 2 Krabbelstubengruppen
Kindergarten Stadt:	2 allgemeine Kindergartengruppen 2 Integrationsgruppen 1 Krabbelstubengruppe
Kindergarten Traundorf:	2 allgemeine Kindergartengruppen



## 2 Arbeitsjahr

Das Arbeitsjahr der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beginnt am 01. September und dauert bis zum 31. August des Folgejahres.

## 3 Ferien und Schließtage

3.1 Die Schließtage und die täglichen Öffnungszeiten an schulfreien Tagen können vom Rechtsträger jährlich auf Basis einer durchgeführten Bedarfserhebung bei den Eltern (siehe Punkt 5) neu festgelegt werden. Eine Information der Eltern über Schließtage und tägliche Öffnungszeiten an schulfreien Tagen erfolgt spätestens bis zum Beginn des neuen Arbeitsjahres.

3.2 In folgenden Schulferien (§ 2 Abs. 4 Oö. Schulzeitgesetz 1976) sind die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen **regulär geöffnet**:

- Von 28.10.2024 bis 31.10.2024 (Herbstferien)
- Von 17.02.2025 bis 21.02.2025 (Semesterferien)

3.3 An folgenden schulfreien Tagen bzw. in folgenden Schulferien (§ 2 Abs. 4 Oö. Schulzeitgesetz 1976) stehen die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen ausschließlich Kindern, deren Eltern beide berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind, oder die aufgrund sonstiger familiärer oder sozialer Erfordernisse Betreuungsbedarf aufweisen, **in Form eines Journaldienstes** zur Verfügung:

- Von 30.12.2024 bis 03.01.2025 (Weihnachtsferien)
- Von 14.04.2025 bis 18.04.2025 (Osterferien)
- Am 02.05.2025 (Zwickeltag - Staatsfeiertag)
- Am 30.05.2025 (Zwickeltag - Christi Himmelfahrt)

Bedingungen für den Besuch eines Journaldienstes:

- Die Einrichtung, in welcher der Journaldienst stattfinden wird, wird aus organisatorischen Gründen erst kurz davor mitgeteilt.
- Eine Abmeldung vom Journaldienst ist bis 7 Tage davor möglich. Kurzfristigere Abmeldungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Ein Fernbleiben vom Journaldienst im Falle einer Krankheit muss mit einer ärztlichen Bestätigung nachgewiesen werden.
- Bleibt ein angemeldetes Kind dem Journaldienst unentschuldigt fern, wird es für den nächsten Journaldienst auf die Warteliste gesetzt. Ist ein erneutes Fernbleiben zu verzeichnen, wird das Kind für den nächsten Journaldienst nicht berücksichtigt.
- Im Herbst bzw. Frühjahr wird eine Bedarfserhebung zu den Ferien und Journaldiensten durchgeführt. Die dortigen Angaben sind für die Eltern verbindlich.

3.4 An folgenden Tagen bzw. in folgenden Schulferien (§ 2 Abs. 4 Oö. Schulzeitgesetz 1976) bleiben die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen **geschlossen**:

- Von 24.12.2024 bis 27.12.2024 (Weihnachtsferien)
- Am 20.06.2025 (Zwickeltag - Fronleichnam)
- Von 28.07.2025 bis 29.08.2025 (Sommerferien)

Auf Basis einer Bedarfserhebung, welche im Herbst 2024 durchgeführt werden wird, wird für die Sommerferien eine Betreuung für Krabbelstuben- und Kindergartenkinder berufstätiger Eltern durch eine externe Institution angedacht.

#### 4 Öffnungszeit der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

4.1 Die Öffnungszeiten werden wie folgt festgesetzt:

a) Krabbelstübengruppe(n)

	<b>von:</b>	<b>bis:</b>
<b>Montag</b>	07:15 Uhr	13:00 Uhr Halbtage 15:00 Uhr Ganztage
<b>Dienstag</b>	07:15 Uhr	13:00 Uhr Halbtage 15:00 Uhr Ganztage
<b>Mittwoch</b>	07:15 Uhr	13:00 Uhr Halbtage 15:00 Uhr Ganztage
<b>Donnerstag</b>	07:15 Uhr	13:00 Uhr Halbtage 15:00 Uhr Ganztage
<b>Freitag</b>	07:15 Uhr	13:00 Uhr

b) Kindergartengruppe(n)

	<b>von:</b>	<b>bis:</b>
<b>Montag</b>	07:30 Uhr	13:00 Uhr Halbtage 16:00 Uhr Ganztage
<b>Dienstag</b>	07:30 Uhr	13:00 Uhr Halbtage 16:00 Uhr Ganztage
<b>Mittwoch</b>	07:30 Uhr	13:00 Uhr Halbtage 16:00 Uhr Ganztage
<b>Donnerstag</b>	07:30 Uhr	13:00 Uhr Halbtage 16:00 Uhr Ganztage
<b>Freitag</b> (Marienbrücke, Traundorf, Schörihub)	07:30 Uhr	13:00 Uhr
<b>Freitag</b> (Stadt)	07:30 Uhr	13:00 Uhr Halbtage 16:00 Uhr Ganztage

Für die Kindergartengruppen wird eine Randzeit von 06.45 bis 07.30 Uhr (Frühdienst) festgesetzt. Je nach Bedarf kann diese in den einzelnen Einrichtungen unterschiedlich sein.

- 4.2 Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen werden nur für Ganztageskinder, deren beide Elternteile berufstätig sind, mit Mittagsbetrieb geführt, davon ausgenommen sind die Kinder der Krabbelstube.
- 4.3 Die Nachmittagsbetreuung wird für Kinder, deren beide Elternteile berufstätig sind (ein Arbeitsnachweis ist vorzulegen), angeboten.
- 4.4 An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung geschlossen.
- 4.5 Die Aufenthaltsdauer unterdreijähriger Kinder in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung soll sechs Stunden, einschließlich der Mittagsruhe höchstens acht Stunden täglich, nicht überschreiten.
- 4.6 Die Öffnungszeiten können vom Rechtsträger mit Ende des Arbeitsjahres jederzeit unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse neu festgelegt werden.

#### 5 Bedarfserhebung

- 5.1 Jeweils im April oder Mai des laufenden Arbeitsjahres erfolgt eine schriftliche Abfrage der benötigten Betreuungszeiten für das folgende Arbeitsjahr bei den Eltern. Bei nach diesem Zeitpunkt neu aufgenommenen Kindern erfolgt die erstmalige Abfrage mit der Anmeldung. Über den tatsächlichen Betreuungsbedarf der Familien werden Nachweise inkl. Arbeitszeiten, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern eingefordert werden.
- 5.2 Bestehen konkrete Zweifel am Fortbestand des bekannt gegebenen Betreuungsbedarfes einer Familie, können auch unterjährig Nachweise eingefordert werden.
- 5.3 Betreffend der Journaldienste werden 2x jährlich Bedarfserhebungen durchgeführt, in denen die Eltern verbindlich die Anmeldung ihrer Kinder bekannt geben. Bedingungen zum Journaldienst sind dem Punkt 3.3. zu entnehmen.

#### 6 Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

- 6.1 Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes allgemein zugänglich. Der Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist ausgenommen für kindergartenpflichtige Kinder freiwillig.
- o Kindergarten vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung
  - o Alterserweiterte Gruppe (falls beschlossen) ab dem vollendeten 2. Lebensjahr

- o Krabbelstube ab 1 ½ Jahren

**Die Aufnahme von Kindern in die Krabbelstube erfolgt befristet bis zum Ende des jeweiligen Arbeitsjahres (31.08.).**

- 6.2 Für die Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern erforderlich. Die Voranmeldung hat vom 01. Dezember 2024 bis spätestens 31. März 2025 für das darauffolgende Arbeitsjahr online über die Homepage der Stadtgemeinde Gmunden zu erfolgen. In Ausnahmefällen ist eine Anmeldung zu einem anderen Zeitpunkt auch beim Stadtamt Gmunden, Rathausplatz 1, 4810 Gmunden, möglich.
- 6.3 Die Anmeldung für den Kindergarten und die Krabbelstube muss für mindestens 3 Tage pro Woche erfolgen. Kindergartenpflichtige Kinder müssen den Kindergarten an fünf Tagen pro Woche besuchen.
- 6.4 Zur Anmeldung sind gemäß folgende Unterlagen mitzubringen:
  - a) Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes,
  - b) Meldezettel
  - c) Sozialversicherungsnummer
  - d) ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes
  - e) Impfbescheinigung
  - f) Einkommensnachweis bei beitragspflichtiger Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung (gemäß § 3 Abs. 4 Oö. Elternbeitragsverordnung) – wird ein solcher nicht vorgelegt, ist der Höchstbeitrag zu entrichten
  - g) Bestätigung über die Berufstätigkeit, aktive Arbeitssuche oder laufende Ausbildung der Eltern
- 6.5 Bei der Aufnahme wird sichergestellt, dass kindergartenpflichtige Kinder einen Platz erhalten, ohne dass jüngere Kinder, die bereits den Kindergarten besuchen, abgemeldet werden müssen. Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt bis zum auf die Vollendung des sechsten Lebensjahres folgenden Schulbeginn gemäß Schulzeitgesetz 1985.
- 6.6 Der Rechtsträger entscheidet spätestens bis zum 31.05.2025 über die Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und teilt diese den Eltern schriftlich mit.
- 6.7 Wird die Aufnahme eines kindergartenpflichtigen Kindes verweigert, hat die Bildungsdirektion auf Verlangen der Eltern auf eine einvernehmliche Einigung zwischen den Eltern und dem Rechtsträger hinzuwirken. Kommt innerhalb eines Monats keine Einigung über die Aufnahme des kindergartenpflichtigen Kindes zustande, können die Eltern eine schriftliche Beschwerde an die Bildungsdirektion erheben.
- 6.8 Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze, werden jene Kinder unter 3 Jahren oder schulpflichtige Kinder bevorzugt aufgenommen, deren Eltern berufstätig, arbeitsuchend oder in Ausbildung sind oder deren familiäre oder soziale Verhältnisse eine Aufnahme erfordern.

## **7 Elternbeiträge und Beitragsfreiheit**

- 7.1 Die Eltern haben für den Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung einschließlich der Sommerbetreuung entsprechend der Tarifordnung des Stadtamtes Gmunden einen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) zu leisten.
- 7.2 Mit dem monatlich zu leistenden Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung abgedeckt, außer
  - a) die allenfalls verabreichte Verpflegung,
  - b) ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und
  - c) angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge
  - d) allfällige Beiträge für eine Unfallversicherung des Kindes.
- 7.3 Eine Abmeldung vom Mittagessen ist bis Freitag 09.00 Uhr der Vorwoche (also mindestens 10 Tage vorher) bekannt zu geben. Bei rechtzeitiger Abmeldung entfällt die Beitragspflicht gem. 7.2. a)
- 7.4 Der Besuch einer Krabbelstube und einer alterserweiterten Kindergartengruppe sowie einer alterserweiterten heilpädagogischen Kindergartengruppe ab dem vollendeten 30. Lebensmonat, einer Kindergartengruppe, einer Integrationsgruppe im Kindergarten und einer heilpädagogischen Kindergartengruppe bis zum Schuleintritt ist für Kinder mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich nach Maßgabe des § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz bis 13:00 Uhr beitragsfrei.

## **8 Kindergartenpflicht**

- 8.1 Zum Besuch des Kindergartens sind jene Kinder verpflichtet, die bis zum 31. August des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben. Kinder, die die Volksschule vorzeitig besuchen, sind von der allgemeinen Kindergartenpflicht ausgenommen.
- 8.2 Die Kindergartenpflicht dauert bis zum 31. August nach Vollendung des sechsten Lebensjahres. Keine Kindergartenpflicht besteht an Tagen, die gemäß Oö. Schulzeitgesetz 1976 schulfrei sind. Die allgemeine Kindergartenpflicht ist an fünf Werktagen und im Ausmaß von 20 Stunden pro Woche grundsätzlich an Vormittagen zu erfüllen.
- 8.3 Die Unterschreitung der Mindestanwesenheit ist nur bei gerechtfertigter Verhinderung des Kindes zulässig. Die Eltern haben die Kindergartenleitung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Eine gerechtfertigte Verhinderung liegt z.B. vor, bei:
  - a) Erkrankung des Kindes oder eines Elternteils,
  - b) außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie)
  - c) oder urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen, an denen Kindergartenpflicht besteht.

## **9 Abmeldung von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung**

- 9.1 Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Stadtgemeinde Gmunden, Rathausplatz 1, 4810 Gmunden, zu erfolgen.
- 9.2 Bei Abmeldung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist dem Rechtsträger bekannt zu geben, in welcher Einrichtung das Kind zukünftig seine Kindergartenpflicht erfüllen wird.

## **10 Widerruf der Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung**

- 10.1 Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn
  - a) ein Elternteil eine ihm obliegende Verpflichtung (siehe Punkt 14) trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllt oder
  - b) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird.
- 10.2 Liegt kein Fall von Kindergartenpflicht vor, kann ein Widerruf der Aufnahme auch erfolgen, wenn kein regelmäßiger Besuch der Einrichtung im Sinne der Anmeldung erfolgt.
- 10.3 Jeder Elternteil kann vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger auf Verlangen der Eltern der Bildungsdirektion zur Kenntnis zu bringen.

## **11 Suspendierung**

- 11.1 Ein Kind kann durch den Rechtsträger vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung vorübergehend ausgeschlossen werden, sofern durch den Besuch eine außergewöhnliche, nicht vertretbare Gefährdung anderer Kinder, des Personals oder des ordnungsgemäßen Betriebsablaufs gegeben ist.
- 11.2 Die Eltern und die Bildungsdirektion sind vor jeder geplanten Suspendierung anzuhören und über die Gründe sowie die bereits gesetzten pädagogischen, personellen und organisatorischen Maßnahmen nachweislich und unverzüglich zu informieren.
- 11.3 Die erstmalige Suspendierung darf eine Dauer von vier Wochen nicht überschreiten. Jede weitere Suspendierung darf eine Dauer von acht Wochen nicht überschreiten, wobei eine Verlängerung mit Zustimmung der Bildungsdirektion möglich ist.

## **12 Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern**

- 12.1 Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher und achten die erzieherischen Entscheidungen der Eltern unter Bedachtnahme auf das

- Kindeswohl. Rechtsträgervertreter, Personal und Eltern stellen einen wertschätzenden Umgang und eine respektvolle Kommunikation miteinander sicher.
- 12.2 Jeder Elternteil hat das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen seine Vorstellungen einzubringen.  
Zu diesem Zweck führt die Stadtgemeinde Gmunden mittels Anmeldeformular einmal jährlich eine schriftliche Bedarfserhebung durch. Mit der Unterzeichnung des Anmeldeformulars sind die Eltern fix an ihre Angaben gebunden.
- 12.3 Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung für diese Gruppe binnen 14 Tagen zu verlangen.
- 12.4 Die Wahl einer Elternvertretung oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist anzustreben.

### 13 Zentralisierte Verwaltung von Daten

- 13.1 Die Verwaltung von persönlichen Daten und Dokumenten der Kinder und deren Elternteilen und Abholberechtigten sowie den Anwesenheitszeiten der Kinder in den jeweiligen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen erfolgt zentralisiert in einem digitalen Verwaltungsprogramm (derzeit Kigadu).
- 13.2 Die dazugehörige Eltern-App dient der Kommunikation zwischen Rechtsträger bzw. Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und den Eltern. Seitens des Rechtsträgers bzw. der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung werden über die Eltern-App sowohl Nachrichten, als auch Dokumente verschickt. Weiters werden verbindliche Umfragen über die Eltern-App getätigt. Eltern können über die App die Anwesenheit ihrer Kinder prüfen und Fehlzeiten wie Urlaub oder Krankheit selbstständig eintragen.
- 13.3 Die Installation und Verwendung der Eltern-App wird den Eltern dringend angeraten. Sollte die Eltern-App nicht verwendet werden, sind die Eltern verpflichtet, alle Informationen selbst beim Rechtsträger bzw. der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung einzufordern.
- 13.4 Eine detaillierte Beschreibung der Eltern-App und ihren Funktionen liegt in jeder Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung auf.
- 13.5 Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt gemäß den Datenschutzrichtlinien des Stadtamtes Gmunden.

### 14 Pflichten der Eltern des Kindes

- 14.1 Die Eltern leisten nach Maßgabe der Tarifordnung sowie den Bestimmungen der Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 einen Kostenbeitrag zur Bildung und Betreuung ihres Kindes (Elternbeitrag). Die Eltern haben den Elternbeitrag vollständig und fristgerecht zu leisten.
- 14.2 Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammenzuarbeiten. Rechtsträgervertreter, Personal und Eltern stellen einen wertschätzenden Umgang und eine respektvolle Kommunikation miteinander sicher.
- 14.3 Die Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Die Entschuldigung hat entweder schriftlich über die Eltern-App, telefonisch oder mittels ärztlicher Bestätigung zu erfolgen.
- 14.4 Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig und der Witterung und Jahreszeit entsprechend gekleidet besuchen. Aus hygienischen Gründen müssen Kinder, die offensichtlich noch nicht „sauber“ sind, eine Windel tragen.
- 14.5 Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
- 14.6 Die Kinder sollen in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung am Vormittag **spätestens bis 09:00 Uhr anwesend** sein und **frühestens ab 11:00 Uhr abgeholt** werden, um eine ungestörte Bildung der Kinder ermöglichen zu können.
- 14.7 Kindergartenpflichtige Kinder sollen zur Erfüllung des Bildungsauftrages spätestens bis 08:00 Uhr im Kindergarten anwesend sein und frühestens ab 12:00 Uhr vom Kindergarten abgeholt werden. Der Rechtsträger meldet jene kindergartenpflichtigen Kinder der Bezirksverwaltungsbehörde, die ohne gerechtfertigten Verhinderungsgrund die Mindestanwesenheit gemäß Punkt 6.3. (§ 3a Abs. 3 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz) unterschreiten.
- 14.8 Die Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung unverzüglich von erkannten Infektionskrankheiten oder Läusebefall des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer bzw. Übertragung auf andere Kinder und des Personals der



- Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nicht mehr besteht. Bevor das Kind die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist. Die relevanten Gesundheitsdaten werden nicht an Dritte weitergegeben und dienen nur dem Zweck der Verhinderung der Ausbreitung von Infektionen.
- 14.9 Nur gesunde Kinder dürfen die Einrichtung besuchen. Erkrankt ein Kind während des Besuches der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und kann aufgrund seiner gesundheitlichen Verfassung am Tagesgeschehen nicht mehr teilnehmen, so ist das Kind unverzüglich von den Eltern bzw. deren Beauftragten abzuholen. Unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl sind den Anweisungen des pädagogischen Personals hier Folge zu leisten.
- 14.10 Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass ein Kind, das nicht kindergartenpflichtig ist, die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung regelmäßig besucht. Ist ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage verhindert die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu besuchen, so haben die Eltern die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung unter Angabe des Grundes davon unverzüglich zu benachrichtigen und im Krankheitsfall auf Verlangen eine Bescheinigung des behandelnden Arztes oder Facharztes vorzulegen.
- 14.11 Die Eltern stellen sicher, dass ihr Kind jedes Arbeitsjahr mindestens fünf Wochen Ferien außerhalb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verbringt, davon mindestens zwei Wochen durchgehend.
- 14.12 Die noch nicht schulpflichtigen Kinder sind von den obsorgeberechtigten Elternteilen oder von ihnen beauftragten und bekanntgegebenen Abholpersonen, in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu bringen und zur vereinbarten Zeit wieder abzuholen. Die Eltern stellen sicher, dass sie bzw. die jeweilige Abholperson bei Abholung geeignet ist, die Aufsicht zu übernehmen. Im Falle der Übergabe oder der Abholung durch eine Abholperson ist vorweg eine schriftliche Bestätigung über die Beauftragung durch die Eltern vorzulegen. (alternativ ist in der Eltern-App die Abholberechtigte Person einzutragen.)
- 14.13 Kinder zwischen der Vollendung des 3. und des 6. Lebensjahres können an minderjährige Geschwister nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung zwischen Eltern und der Leitung mitgegeben werden, sofern die Geschwister das 14. Lebensjahr vollendet haben. Eine Abholung von Kindern unter drei Jahren ist nur durch volljährige Personen möglich.
- 14.14 Eltern, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind rechtzeitig zur Halte(Sammel)stelle zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben. Sie sind außerdem verpflichtet, ihr Kind von der Halte(Sammel)stelle zum vereinbarten Zeitpunkt wieder rechtzeitig abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen.
- 14.15 Eltern haben dem Rechtsträger die Verlegung des Hauptwohnsitzes des Kindes in eine andere Gemeinde während des Kindergartenjahres unverzüglich, spätestens aber bis zum Ende des Monats, in dem die Verlegung vorgenommen wird, anzuzeigen. Im Falle der Verlegung des Hauptwohnsitzes haben sich die Eltern nachweislich um einen Kindergartenplatz in der jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinde zu bemühen.

## **15 Pflichten des Rechtsträgers**

- 15.1 Der Rechtsträger hat gemäß § 14 Abs. 4 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden. Die Eltern legen dazu jährlich einen Nachweis über eine ärztliche Untersuchung ihres Kindes beim Rechtsträger bzw. der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung vor.
- 15.2 Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ärztliche Hilfe geleistet werden kann. In der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.
- 15.3 Dem Personal der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung. Die Aufsichtspflicht in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beginnt bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit der proaktiven Übergabe des Kindes an ein Personalmitglied. Kinder im schulpflichtigen Alter können den Weg zur Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung in der Verantwortung der Eltern auch alleine antreten. Die Aufsichtspflicht beginnt, sobald das Kind das Personal von seiner Anwesenheit informiert hat.

Die Aufsichtspflicht endet bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Abholpersonen übergeben werden. Kinder im schulpflichtigen Alter können die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nach schriftlicher Vereinbarung

zwischen Eltern und Rechtsträger alleine verlassen. Die Aufsichtspflicht endet dann mit dem Verlassen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung durch das Kind.

Die Verantwortung für den Weg von und zur Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung liegt bei den Eltern bzw. beim schulpflichtigen Kind selbst. Das Personal übernimmt hierbei keine Aufsichtspflicht.

- 15.4 Der Rechtsträger kann beim Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit, um eine Förderung des Bustransportes ansuchen. Zu diesem Zweck ist der Rechtsträger gemäß Art 6 Abs. 1 lit f Datenschutzgrundverordnung (Datenverarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen erforderlich) berechtigt, Name, Adresse und Geburtsdaten der beförderten Kinder an die Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit zu übermitteln.

## 16 Sehtest im Kindergarten

Im letzten Kindergartenjahr kann mit Einverständnis eines Elternteils im Auftrag der Oö. Landesregierung ein Sehtest durch eine Optikerin bzw. einen Optiker durchgeführt werden. Der Test ist genormt und umfasst eine Untersuchung der Sehschärfe, der Augenstellung und des räumlichen Sehvermögens.

Der Sehtest ersetzt keine augenfachärztliche Untersuchung. Wenn sich bei einem Kind der Verdacht auf einen Sehfehler ergibt, erhalten die Eltern eine schriftliche Benachrichtigung mit der Empfehlung einer augenfachärztlichen Untersuchung. Es wird darauf hingewiesen, dass die personenbezogenen Daten ausschließlich zur Erhebung des Sehstatus, für die Benachrichtigung der Eltern zu einem weiteren Behandlungsbedarf sowie für statistische Erhebungen durch das Amt der Oö. Landesregierung dienen. Dritte, einschließlich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, erhalten keinen Einblick in die erhobenen Daten. Die relevanten datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden von allen beteiligten Organisationen und Personen eingehalten.

## 17 Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz)

Sind andere Personen als die Eltern des Kindes erziehungsberechtigt, so sind die Bestimmungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung sinngemäß auf diese Personen anzuwenden.

## 18 Haftungsausschluss

Die Einrichtung haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung oder Verschmutzung von in die Einrichtung mitgebrachten Kleidungsstücken, Brillen, Schmuck, sonstigen Wertgegenständen und Geld. Dies gilt auch für Spielsachen, Fahrzeuge und Kinderwagen, die mit in die Einrichtung gebracht werden.

Für den Rechtsträger  
der Bürgermeister:

  
Mag. Stefan Krapi



## Anhang: Einverständniserklärung